

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Altenberge, vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend „Gemeinde Altenberge“ genannt -

und

**dem Zweckverband „KulturForumSteinfurt“, vertreten durch den
Verbandsvorsteher**

- nachfolgend Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ genannt -

zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der VHS

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Altenberge vom 03.07.2012 und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ vom 04.07.2012 schließen die Gemeinde Altenberge und der Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), und in Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz am 15.02.2005, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

Die Gemeinde Altenberge und der Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ schließen diese Vereinbarung, damit der Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ die Aufgabe, eine Einrichtung der Weiterbildung (VHS) zu errichten und zu unterhalten, von der Gemeinde Altenberge im Sinne des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in seine Zuständigkeit übernimmt.

§ 2

Vertragsgegenstand

Der Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ verpflichtet sich, für die Gemeinde Altenberge eine Einrichtung der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten (§§ 10 Abs. 3, 11 WbG). Die Gemeinde Altenberge verzichtet ihrerseits für die Dauer der Vereinbarung darauf, eine Volkshochschule –VHS- in Verbindung mit dem Kreis Steinfurt oder anderen kreisangehörigen Gemeinden zu errichten.

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 10 WbG. Sie dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Die Arbeit der Volkshochschule

4.4

ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch den Erwerb neuer Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen gerichtet.

§ 3 Satzung für die VHS

Der Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ wird von der Gemeinde Altenberge ermächtigt, die Benutzung der VHS durch Satzung und Entgeltordnung zu regeln, die für die Gebiete der Mitglieder des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ und der Gemeinde Altenberge gelten.

§ 4 Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde Altenberge

- (1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird ein Verwaltungsausschuss VHS gebildet. Er setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister und einem/r weiteren Bediensteten für die Gemeinde Altenberge und dem Verbandsvorsteher, einem/r weiteren Bürgermeister/in aus dem Zweckverband und dem/r Leiter/in der Volkshochschule für den Zweckverband „KulturForumSteinfurt“.
- (2) Er kann Empfehlungen an den Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ als Träger der VHS aussprechen und wird zu wichtigen vorgesehenen Maßnahmen angehört. Insbesondere ist der Ausschuss zu hören:
 - bei der Aufstellung oder Änderung des Arbeitsplans
 - bei beabsichtigter Kündigung der Vereinbarung durch einen Vertragspartner.
- (3) Der Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ stellt die Ortsbezogenheit der Weiterbildung in der Gemeinde Altenberge sicher.

§ 5 Räume

Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe des Arbeitsplanes im Bereich der Gemeinde Altenberge erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen und Verwaltung werden dem Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ von der Gemeinde Altenberge unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Personal

Die Leitung, haupt- und nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/innen der VHS sind Bedienstete des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“.

§ 7

Kostenbeitrag zur Deckung der Aufwendungen der VHS

- (1) Der Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ erhebt von der Gemeinde Altenberge einen Kostenbeitrag.
- (2) Der Kostenbeitrag der Gemeinde Altenberge wird wie folgt berechnet: Im Rahmen der jährlichen Spitzabrechnung werden die Personalaufwendungen der nach TVöD beschäftigten Mitarbeiter/innen für die VHS festgestellt. Die Gemeinde Altenberge zahlt entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Einwohner der Mitglieder des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ und der Einwohner der Gemeinde Altenberge (beide zusammen entsprechen 100 %) einen Kostenbeitrag.
- (3) Maßgebliche Einwohnerzahlen sind die vom Landesbetrieb für Information und Technik NRW fortgeschriebenen Wohnbevölkerungszahlen, die nach dem Finanzausgleichsgesetz den Finanzausweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegen.

§ 8

Abrechnung

- (1) Der aus § 7 resultierende Kostenbeitrag wird dem Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ von der Gemeinde Altenberge in vollem Umfang erstattet. Die Gemeinde Altenberge zahlt dem Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ vierteljährlich jeweils zu Beginn eines Quartals Abschlagszahlungen auf der Basis des Kostenbeitrags des Vorjahres. Für das Jahr 2012 beträgt die jeweilige Abschlagszahlung 14.786 €.
- (2) Der jährliche Kostenbeitrag gem. § 7 Abs. 2 wird abschließend im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ für die Volkshochschule berechnet. Nach der Feststellung der Jahresabrechnung durch die Verbandsversammlung erhält die Gemeinde Altenberge unverzüglich die Berechnung des Kostenbeitrages für das abgeschlossene Jahr und die Festsetzung der Abschlagszahlungen für das laufende Jahr.
- (3) Festgestellte Über- bzw. Unterzahlungen werden mit der ersten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 9

Beantragung von Zuschüssen

Anträge auf Bezuschussung nach dem WbG werden vom Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ für diesen und die Gemeinde Altenberge gestellt.

§ 10

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Unabhängig vom In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung hält der Zweckverband „KulturForumSteinfurt in Altenberge seit dem 01.Januar 2012 bis zum endgültigen In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung den VHS-Betrieb aufrecht. Die Gemeinde Altenberge verpflichtet sich insoweit, den entsprechenden Kostenbeitrag

4.4

nach Maßgabe des § 8 dieser Vereinbarung ab dem 01. Januar 2012 an den Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ zu zahlen.

- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31.01.2018 geschlossen.
- (3) Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf des Zeitraumes gem. Abs. 2 auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem der beiden Partner schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende eines Semesters (31.01. oder 31.07.) gekündigt werden.

§ 11

Folgen der Kündigung

- (1) Nach Kündigung dieser Vereinbarung tritt die Gemeinde Altenberge unverzüglich an den Kreis Steinfurt heran, um mit diesem über die Fortsetzung der Wahrnehmung der Aufgabe nach dem WbG zu beraten.
- (2) Der Kostenbeitrag für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, errechnet sich nach dem Anteil der Monate, in denen die die Vereinbarung noch wirksam gewesen ist.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ und die Gemeinde Altenberge sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Die Beteiligten bemühen sich, alle Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung einvernehmlich zu beseitigen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten verpflichten sich diese vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung den jeweils für den Bereich „Schule“ zuständige/n Dezernenten/in des Kreises Steinfurt als Schiedsstelle anzurufen.